

32. 1. Was ist unter Verträgen im Sinne der Kartellverordnung zu verstehen?
2. Fallen unter § 9 der KartVo. Sperren nur dann, wenn sie gegen Kartellmitglieder, oder auch dann, wenn sie gegen andere verhängt werden?
3. Kommt es für die Anwendung des § 9 KartVo. darauf an, ob die Sperre durch die satzungsgemäß zuständige Mitgliederversammlung beschlossen worden ist, oder genügt Verhängung durch den Vorstand?
4. In welchem Umfang macht die unzulässige Verhängung einer Sperre das Kartell schadensersatzpflichtig?

Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (RGBl. I S. 1067, 1090) §§ 1, 9. BGB. § 31, § 823 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 27. Juni 1929 i. S. Verein der rein natürlichen Heilquellen e. V. (Befl.) w. Min.-Vertriebs-VG. (Kl.). VI 679/28.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist Großhändlerin für den Vertrieb natürlicher und halbnatürlicher Mineralwässer. Sie gehört dem Verein der Mineralwasser-Großhändler Deutschlands e. V. in Leipzig an. Der Be-

klage ist ein eingetragener Verein, der nach seiner Satzung den Zweck hat, die den rein natürlichen Heilquellen gemeinsamen Interessen zu vertreten. Ihm gehören 7 private und 6 staatliche, zum Teil verpachtete Mineralbrunnen an. In Verbindung mit ihm steht die Mineralquellenverband-GmbH. in Leipzig und Kassel, die für einen Teil der Vereinsmitglieder den Versand besorgt. Am 29. September 1926 fand in Bad Reichenhall eine Generalversammlung des verklagten Vereins statt. Am selben Tage wurde dort zwischen dem Beklagten und dem Verein der Mineralwasser-Großhändler Deutschlands ein Vertrag abgeschlossen, der u. a. Preise für den Wiederverkauf, Bezeichnung der Mineralwässer, Domizilzuschuß usw. betraf. In der Generalversammlung waren Beschwerden über die Klägerin vorgebracht worden, der einseitige Kellame für den Lauchstädter Brunnen vorgeworfen wurde; es wurde erwogen, den Brunnenvertrieb für Leipzig unter Ausschluß der Klägerin der Mineralquellenverband-GmbH. zu übertragen. In gemeinsamer Sitzung mit dem Verein der Mineralwasser-Großhändler wurde dieser Plan jedoch zurückgestellt und im Vertrag zwar bestimmt, daß der Platz Leipzig ausgeschlossen bleibe, im übrigen jedoch beschlossen, dem Hauptaktionär der Klägerin, Dr. L., zunächst einen Vermittlungsvorschlag zu machen. Über diesen Vorschlag wurde am 3. November 1926 zwischen Dr. L. und den Vorstandsmitgliedern des Beklagten, die zugleich Gesellschafter der Mineralquellenverband-GmbH. vertraten, verhandelt, jedoch ohne Ergebnis. Am 23. November 1926 richtete der Beklagte an den Vorsitzenden des Leipziger Drogistenvereins folgendes Schreiben:

„Wir teilen Ihnen hierdurch höflich mit, daß wir, die dem Verein der rein natürlichen Heilquellen angeschlossenen Brunnenverwaltungen, die Leipziger Mineralwasserhandlungen Min.-Vertriebs-A.G. und S. R. (Besitzer Dr. L.) gesperrt haben und daß wir die künftige Belieferung Leipzigs ausschließlich der Mineralquellenverband-GmbH. Leipzig übertragen haben. . . .“

Ebenso heißt es in dem Schreiben des Beklagten an den Verlag der Drogisten-Zeitung in Leipzig vom 6. Dezember 1926, daß es sich „bei der Min.-Vertriebs-A.G. und bei der S. R. GmbH. um Firmen handelt, die seit Anfang November d. J. von allen dem Verein der rein natürlichen Heilquellen angeschlossenen Brunnenverwaltungen gesperrt sind, d. h. nicht mehr beliefert werden.“ Ähnliche Mit-

teilungen enthielten das Rundschreiben der Mineralquellenverband GmbH. vom 30. November und in betreff der Wildunger Helenenquelle das vom 30. Dezember 1926, beide an die Apotheker und Drogisten Leipzigs gerichtet. Da die Klägerin auf Bestellungen bei Mitgliedern des Beklagten ablehnende Antworten erhielt, beantragte sie Anfang Dezember 1926 beim Landgericht I in Berlin eine einstweilige Verfügung auf Unterjagung der ungenehmigten Sperre. Diesem Antrag wurde am 4. Januar 1927 stattgegeben, die Berufung des Beklagten wurde am 19. März 1927 vom Kammergericht zurückgewiesen. Inzwischen hatte sich am 29. Dezember 1926 der Beklagte an den Vorsitzenden des Kartellgerichts gewandt mit dem Antrag, festzustellen, daß gegenüber dem Beklagten kein Anlaß zu einer Genehmigung nach § 9 der Kartellverordnung vorliege, eventuell einen noch zu beschließenden Ausschluß der Klägerin von der Belieferung zu genehmigen. Der Vorsitzende verurteilte am 31. Dezember 1926 unter Abweisung des Feststellungsantrags die Einwilligung, und das Kartellgericht bestätigte am 15. März 1927 diese Entscheidung.

Die Klägerin behauptet, daß der Beklagte gegen sie eine unerlaubte Lieferungsperre verhängt und dadurch gegen § 9 der Kartellverordnung und § 823 Abs. 2 BGB., sowie gegen § 826 BGB. verstoßen habe, und beantragt, ihn zu verurteilen, daß er die Sperre aufhebe und seine Mitglieder sowie die Mineralquellenverband GmbH. anweise, die Klägerin im ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu beliefern, und daß er ihr den durch die Sperre und deren Mitteilung an ihre Kunden entstandenen und noch entstehenden Schaden ersetze. Der Beklagte leugnet die Anwendbarkeit der genannten gesetzlichen Vorschriften auf den vorliegenden Sachverhalt. Er will keine Sperre verhängt, sondern es seinen Mitgliedern überlassen haben, wie sie sich gegenüber der Klägerin verhalten wollten, und beruft sich dafür auf einen Beschluß vom 1. Februar 1927 und dessen Verbreitung durch Rundschreiben vom 10. Februar 1927, womit jedenfalls das Verlangen nach Aufhebung der Sperre hinfällig geworden sei. Auch macht er geltend, daß er nicht befugt sei, seine Mitglieder zur Belieferung der Klägerin anzuweisen.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrag. Das Berufungsgericht wies die Berufung des Beklagten zurück, trug jedoch seinem letzten Einwand durch eine Abänderung des ersten Teiles der Urteilsformel Rechnung, indem es ihn ver-

urteilte, die Sperre für aufgehoben und die Belieferung der Klägerin für wieder gestattet zu erklären. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Art der Rechtspersönlichkeit des Beklagten steht der Anwendung der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen (Kartellverordnung) vom 2. November 1923 nicht entgegen. Daß der Ausdruck „Verträge“ in der Kartellverordnung den Zusammenschluß zu privatrechtlichen Körperschaften mitumfaßt, wird im Schrifttum kaum in Zweifel gezogen (Jah-Exdierdch S. 127; Goldbaum 2. Aufl. S. 45; Hausmann-Hollaender S. 27; Staffel S. 15; abweichend Lehndorf-Fischer S. 194), entspricht der Rechtsprechung des Kartellgerichts (Goldbaum S. 46, Kartellrundschau 1927 S. 398) sowie des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 114 S. 212, 327) und wird auch von der Revision nicht in Abrede gestellt. Die Revision meint aber, der Beklagte sei nur ein loser Verein zur Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder; auf deren Erzeugung und Absatz habe er satzungsgemäß keinen Einfluß. Das möchte zutreffen, wenn er sich zur Erreichung seines Zweckes auf die in § 2 der Satzung angegebenen Mittel der Aufklärung, der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs ujm. beschränkte. Aber in § 14 der Satzung ist die Verhängung von Sperren vorgesehen, also einer Maßnahme, welche die Handhabung des Absatzes betrifft oder doch betreffen kann und die, wenn sie von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, die nicht fiskalischen Brunnen zur Teilnahme verpflichtet. Der „Vertrag“ enthält also, wenn auch nur bedingt, „Verpflichtungen über die Handhabung des Absatzes“ und fällt demgemäß unter die Kartellverordnung. Verlangt man zum Begriff des Kartells auch noch den Zweck, den Markt in bestimmter Weise wesentlich zu beeinflussen (RGU. vom 1. Dezember 1925 VI (VII) 336/25, abgedruckt in der Kartellrundschau 1926 S. 100; vgl. RGZ. Bd. 114 S. 265), so kann bei einem Verein, der satzungsgemäß die Möglichkeit von Sperren vorzieht, der überdies mit dem Verein der Mineralwasser-Großhändler Abkommen von der Art des in Reichenhall getroffenen abschließt, das Vorhandensein auch dieser Voraussetzung nicht zweifelhaft sein.

Die Vorinstanzen haben angenommen, daß unter § 9 KartVo. die von einem Kartell verhängte Sperre auch dann fällt, wenn sie

gegen einen Abnehmer gerichtet ist. Die Revision greift diese Annahme nicht besonders an. Im Schrifttum ist die Frage streitig; Goldmann (FfB. 1924 S. 116), Giehler (Kartellrundschau 1924 S. 9ffg.) und Goldbaum (§ 9 Anm. 12) nehmen an, daß § 9 KartWo. nur Maßnahmen des inneren Organisationszwangs betreffe, Sperren also nur dann, wenn sie gegen Kartellmitglieder verhängt würden. Das Reichsgericht hat die Frage in RGZ. Bd. 119 S. 371 und Bd. 122 S. 263 gestreift, damals jedoch keinen Anlaß gehabt, zu ihr Stellung zu nehmen. Überwiegende Gründe, nämlich der uneingeschränkte Wortlaut und das unzweifelhaft vorhandene Bedürfnis, sprechen für die herrschende, mit der Rechtsprechung des Kartellgerichts übereinstimmende Meinung, wonach § 9 Sperren gegen jedermann trifft, sofern sie auf Grund von Verträgen oder Beschlüssen der im § 1 bezeichneten Art verhängt werden. Daß Sperren anderer Art von § 9 nicht getroffen werden und insofern eine Lücke bestehen mag, ist kein ausreichender Gegengrund; ebenso wenig die Stellung des § 9 innerhalb der Verordnung und die Vorschriften der §§ 4 und 10, die auch neben der weiten Auslegung der unter § 9 fallenden Sperre ihren guten Sinn behalten (vgl. hierzu die Erläuterungswerke von Isah-Tschierschky S. 297, Lehnick-Fischer S. 230ffg., Hauptmann-Hollaender S. 86, 88ffg., Friedländer S. 155ffg., ferner Tschierschky in der Kartellrundschau 1924 S. 73ffg., Friedländer das. S. 369, Luley in der Kartellrundschau 1928 S. 199ffg., die sämtlich für die weitere Auslegung eintreten). Hiernach bedurfte der Beklagte der Einwilligung des Vorsitzenden des Kartellgerichts, wenn er eine Lieferungssperre über die Klägerin verhängen wollte. Verhängte er die Sperre ohne diese Einwilligung, so verstieß er gegen § 9 KartWo. und damit gegen ein Schutzgesetz. Für den dadurch der Klägerin zugefügten Schaden ist er dann nach § 823 Abs. 2 BGB. verantwortlich.

In alledem bestehen gegen das Berufungsurteil keine Bedenken. Auch darin ist ihm beizutreten, daß eine Sperre nicht nur, wie es die Satzung vorsah, durch Beschluß der Mitgliederversammlung verhängt werden konnte. Ein solcher Beschluß wäre, wenn er ohne Einwilligung des Vorsitzenden des Kartellgerichts ergangen wäre, ohnehin nach § 134 BGB. nichtig gewesen und hätte keine verpflichtende Wirkung gehabt. Eine Sperre wäre vielmehr vom Beklagten schon dann verhängt gewesen, wenn Mitglieder oder

die Mineralquellenverband-GmbH. auf Veranlassung des Vorstands des Beklagten die Belieferung der Klägerin eingestellt hätten. Nach der Annahme des Berufungsgerichts ist das hier geschehen. Hat der Vorstand derartige Weisungen erteilt und sind sie befolgt worden, so haftet dafür der beklagte Verein nach § 31 BGB. Denn der Vorstand handelte dabei in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen. Er leitet nach § 7 der Satzung die Gesamtheit der Vereinsangelegenheiten, also auch die Durchführung einer Sperre. Ob seine Weisungen auf einen Beschluß der Mitgliederversammlung zurückgingen oder nicht, betraf nur die Frage seiner Verantwortlichkeit im Innenverhältnis gegenüber dem Beklagten, nicht aber die der Haftung des Beklagten nach außen für den vom Vorstand einem Dritten zugefügten Schaden. Die von der Revision betonte Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für Beschlüsse über die Verhängung von Sperren ist daher für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Bedeutung.

Insofern nun das Berufungsgericht festgestellt hat, daß der Vorstand Anordnungen zur Nichtbelieferung der Klägerin getroffen habe, ist das Urteil nach § 549 ZPO. in Verbindung mit dem Entlastungsgesetz Revisionsangriffen entzogen. Auf die von der Revision bemängelten Grundlagen der Feststellung kann daher nicht eingegangen werden. Dagegen unterliegt das Urteil rechtlichen Bedenken insofern, als es sich um die Folgen der Anordnungen des Vorstands handelt. Der Beklagte hat nur für den von ihm verursachten Schaden einzustehen. Insofern seine Mitglieder den Geschäftsverkehr mit der Klägerin von sich aus, unbeeinflusst durch den Vorstand, abgebrochen haben sollten, etwa weil sie selbst das Vertrauen zur Klägerin wegen ihrer Reklame für den Lauchstädter Brunnen oder aus anderen Gründen verloren hätten, würde es sich nicht mehr um einen vom Beklagten verursachten Schaden handeln. Insofern wären die Sperranordnungen des Vorstands überflüssig und wirkungslos gewesen, durch sie wäre der Klägerin kein Schaden zugefügt worden. Für den Schaden, den die Klägerin durch selbständiges Verhalten von Mitgliedern des Beklagten erlitten haben sollte, hätte dieser nicht aufzukommen. Das Berufungsurteil läßt nicht klar erkennen, ob dieser Unterschied beachtet worden ist. (Es wird ausgeführt, daß dieser Mangel zur Aufhebung und Zurückverweisung nötigt.)